

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

3. März 2004

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Tagesordnung für die 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	33
- Amtliche Bekanntmachung der Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH i. L.	33
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen – Kreistagswahl	34
- Bekanntmachung des Landkreises Stendal	34
2. Stadt Stendal	
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal - Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahl 13.06.2004 hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern	35
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal - Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl/Ortschaftsrat	36
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal - Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. 06. 2004	36
Tiefbauamt	
- Bekanntmachung der Stadt Stendal	36
3. Stadt Havelberg	
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. Juni 2004	36
4. Stadt Tangerhütte	
- Öffentliche Bekanntmachung	37
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte - Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004	37
5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Dahlen	37
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Heeren	38
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Insel	38
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Nahrstedt	38
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Uenglingen	38
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 Gemeinde Volgfelde	39
- Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004	39
6. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sandau - Bildung des Gemeindewahlaußschusses für die Kommunalwahl 2004	39
- Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Kamern - Wahlbekanntmachung	39
- Öffentliche Bekanntmachung Stadt Sandau - Wahlbekanntmachung	40
- Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Wulkau - Wahlbekanntmachung	40
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen Stadt Sandau - Einreichung von Wahlvorschlägen	40
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen Gemeinde Wulkau - Einreichung von Wahlvorschlägen	40
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen Gemeinde Kamern - Einreichung von Wahlvorschlägen	41
- 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Kamern	41
7. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. für die Gemeinde Lichterfelde:	
- Öffentliche Bekanntmachung - zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004	41
- Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Gemeindewahlaußschusses	42
für die Stadt Seehausen:	
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen	42
- Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Gemeindewahlaußschusses	43
8. Tangerhütte-Land	
- Bekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“	43
- Haushaltssplan 2004 der Gemeinden Ringfurth, Jerchel	43
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2001 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Weißewarte	43
- Wahlbekanntmachungen je Mitgliedsgemeinde der VGem. 3, außer Schönwalde (A.)	44
9. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
- die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2004 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	55
- die Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2004 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	55
10. Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“	
- Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2004	55
11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Bodensonderungsverfahren Nr. 46/2003 - hier: Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplanes	55

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am: 09. März 2004
Beginn: 18.00 Uhr
Ort: Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstr. 1 - 2, Neubau, Raum „Havelberg“

Öffentlicher Teil

- Punkt 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
Punkt 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
Punkt 3 Feststellung der Tagesordnung
Punkt 4 Bürgeranfragen an Ausschuss / Verwaltung
Punkt 5 Mitteilungsvorlage zur Änderung der Arbeitsaufgabe des pädagogischen Mitarbeiters des Kreis-Kinder- und Jugendringes Stendal e. V.
Punkt 6 Informationen der Verwaltung
Punkt 7 Anfragen / Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 08 Zuwendungsvertrag
Punkt 09 Anfragen / Sonstiges

gez. Petra Hoffmann
Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH i.L.

Amtliche Bekanntmachung

Die Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH ist zum 31. 12. 2003 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Stendal, Januar 2004

Nahverkehrsgesellschaft Altmark mbH i.L.
Der Liquidator Joachim Röxe"

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen - Kreistagswahl am Sonntag, dem 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Kreistages

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Kreistages sowie für die Einzelbewerber sind bis zum

19. April 2004, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Kreiswahlleiter Herrn Jörg Hellmuth
Hospitalstraße 1-2
Kreiswahlbüro Zi. 218 (AB)
39576 Stendal.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages

Die Zahl der Mitglieder für den Kreistag errechnet sich aus den Einwohnerzahlen des Landkreises Stendal. Gemäß § 72 LKO LSA ist Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2002.

Für den Landkreis Stendal ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von

136.866

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten beträgt nach § 25 Abs. 3 LKO LSA

48.

3. Einteilung und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Landkreis Stendal wird entsprechend § 7 Abs. 2 KWG und Beschluss des Kreistages des Landkreises Stendal vom 26.02.2004 in folgende 3 Wahlbereiche eingeteilt:

I Stendal-Stadt

II Stendal-Land

III Havelberg/Osterburg

Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlbereich I (Stendal-Stadt)

Stadt Stendal mit OT Borstel, Röxe, Wahrburg, Staffelde; Bindfelde

Wahlbereich II (Stendal-Land)

Stadt Tangerhütte mit OT Briest, Mahlpfuhl

Verwaltungsgemeinschaft Kläden

Beteiligte Gemeinden:

- * Badingen mit OT Klinke
- * Dobberkau mit OT Möllenbeck
- * Garlipp
- * Grassau mit OT Büllitz, Grünenwulsch
- * Hohenwulsch mit OT Beesewege, Friedrichsfleiß, Friedrichshof
- * Käthen mit OT Bahnhof Vinzelberg
- * Kläden mit OT Darnewitz
- * Querstedt mit OT Deetz
- * Schäplitz
- * Schemnau mit OT Belkau
- * Schinne
- * Schorstedt mit OT Grävenitz
- * Steinfeld (Altmark) mit OT Schönfeld

Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde

Beteiligte Gemeinden:

- * Bölsdorf mit OT Köckte
- * Buch
- * Grobleben
- * Hämeren
- * Langensalzwedel
- * Miltern
- * Tangermünde

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Beteiligte Gemeinden:

- * Buchholz
- * Dahlen mit OT Dahrenstedt, Gohre, Welle
- * Heeren
- * Insel mit OT Döbbelin, Tornau
- * Möringen mit OT Klein Möringen
- * Nahrstedt
- * Staats mit OT Siedlung
- * Uchtspringe mit OT Börge, Wilhelmshof
- * Uenglingen
- * Vinzelberg
- * Volgefode
- * Wittenmoor mit OT Vollenschier

Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land

Beteiligte Gemeinden:

- * Bellingen
- * Birkholz mit OT Scheeren, Sophienhof
- * Bittkau
- * Cobbel
- * Demker mit OT Elversdorf, Bahnhof Demker
- * Grieben
- * Hüselitz mit OT Klein Schwarzlosen
- * Jerchel
- * Kehnert
- * Lüderitz mit OT Groß Schwarzlosen, Siegelitz
- * Ringfurth mit OT Sandfurth, Polte
- * Schelldorf

* Schernebeck

* Schönwalde (Altmark)

* Uchtdorf

* Uetz

* Weißewarte

* Windberge mit OT Brunkau, Ottersburg, Schleuß

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark

Beteiligte Gemeinden:

- * Arneburg mit OT Dalchau
- * Beelitz
- * Hassel mit OT Chausseehaus, Wischer
- * Jarchau
- * Sanne
- * Storkau (Elbe) mit OT Billberge

Verwaltungsgemeinschaft „Mittlere Uchte“

Beteiligte Gemeinden:

- * Eichstedt mit OT Baumgarten
- * Groß Schwechten mit OT Neuendorf, Peulingen
- * Lindtorf mit OT Rindtorf
- * Rochau mit OT Schartau

Verwaltungsgemeinschaft Bismarck

Beteiligte Gemeinden:

- * Berkau mit OT Wartenberg
- * Bismarck (Altmark) mit OT Arensberg, Döllnitz, Poritz
- * Büste
- * Holzhausen
- * Königide
- * Kremkau

Wahlbereich III (Havelberg/Osterburg)

Stadt Havelberg

* Havelberg mit OT Müggensbusch, Toppel, Wöplitz, Jederitz, Nitzow, Vehlgast-Kümmernitz

Verwaltungsgemeinschaft „Altmärkische Höhe“

Beteiligte Gemeinden:

- * Ballerstedt mit OT Klein Ballerstedt
- * Boock mit OT Einwinkel
- * Bretsch mit OT Drewitz, Drüseda, Priemern:
- * Flessau mit OT Natterheide, Rönnebeck, Storbeck, Wollenrade
- * Gagel
- * Gladigau mit OT Orpensdorf, Schmersau
- * Heiligenfelde
- * Kossebau mit OT Rathselben
- * Lückstedt mit OT Stapel, Wohlenberg
- * Rossau mit OT Klein Rossau, Schliecksdorf

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark

Beteiligte Gemeinden:

- * Altenzaun mit OT Osterholz
- * Behrendorf mit OT Berge, Giesenslage
- * Hindenburg mit OT Gethlingen
- * Hohenberg-Krusemark mit OT Groß Ellingen, Klein Ellingen
- * Sandauerholz
- * Schwarholz mit OT Polkritz
- * Werben mit OT Räbel

Verwaltungsgemeinschaft „Mittlere Uchte“

Beteiligte Gemeinden:

- * Baben
- * Bertkow mit OT Platz
- * Goldbeck mit OT Möllendorf, Petersmark
- * Ideen mit OT Busch, Rohrbeck
- * Klein Schwechten mit OT Häsewig, Ziegenhagen
- * Walsleben mit OT Uchtenhagen

Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

Beteiligte Gemeinden:

- * Düseda mit OT Calberwisch
- * Erxleben mit OT Polkau
- * Königsmark mit OT Rengerslage, Wolterslage, Wasmerslage
- * Krevese mit OT Dequede, Polkern
- * Meseberg
- * Osterburg /Altmark mit OT Dobbrun, Krumke, Zedau

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen

Beteiligte Gemeinden:

- * Aulosen
- * Beuster mit OT Ostdorf, Scharpenlohe, Werder
- * Falkenberg
- * Geestgottberg
- * Gollensdorf mit OT Bömenzien, Drösede
- * Groß Garz mit OT Deutsch, Jeggel, Lindenberge, Haverland
- * Krüden mit OT Groß Holzhausen, Vielbaum
- * Lichtenfelde mit OT Ferchlippe
- * Losenrade
- * Losse
- * Neukirchen/Altmark
- * Pollitz mit OT Scharpenhufe
- * Schönberg mit OT Herzfelde, Klein Holzhausen
- * Seehausen/Altmark mit OT Behrend
- * Wahrenberg
- * Wanzer
- * Wendemark

Verwaltungsgemeinschaft „Elb-Havel-Land“

Beteiligte Gemeinden:

- * Kamern mit OT Hohenkamern, Neukamern, Rehberg
- * Klietz mit OT Scharlibbe

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

- * Kuhlhausen
- * Sandau (Elbe)
- * Schönfeld
- * Warnau mit OT Garz
- * Wulkau

Verwaltungsgemeinschaft Schönhause

Beteiligte Gemeinden:

- * Fischbeck/Elbe mit OT Kabelitz
- * Hohengöhren mit OT Hohengöhren-Damm
- * Neuermark-Lübars
- * Schollene mit OT Ferchels, Mahlitz, Molkenberg, Neu-Schollene, Neuwartensleben, Nierow
- * Schönhause (Elbe) mit OT Schönhauer Damm
- * Wust mit OT Brieset, Sydow, Melkow, Wuster Siedlung

Verwaltungsgemeinschaft Bismarck

Beteiligte Gemeinden:

- * Messdorf mit OT Späninghen, Schönebeck, Biesenthal

4. Höchstzahl der Wahlbewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 48 Abgeordneten und der 3 Wahlbereiche ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

19 Bewerber je Wahlvorschlag.

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen,
Vorname,
Beruf,
Tag der Geburt,
Wohnort
und Wohnung
eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebiets übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

- Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von **100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidrucks oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist.
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist.

6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.


Jörg Hellmuth
Kreiswahlleiter



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 05.09.2001 (BGBl. Teil I Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des WHG vom 18.06.2002 (BGBl. Teil I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1921) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374) über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
27.02.2002	Wasserverband-Stendal-Osterburg	Förderung von Grundwasser im Fassungsgebiet Schernebeck für die öffentliche Trinkwasserversorgung	Schernebeck	8	3
				8	109
				8	119
				8	56/50
			Uchtdorf	7	1
				7	3
02.05.2002	Wasserverband-Stendal-Osterburg	Förderung von Grundwasser im Fassungsgebiet Werben für die öffentliche Trinkwasserversorgung	Weren	11	128/3

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 14 der Anlage 1 zum UVPG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde für beide Anträge die jeweils erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfungen ergaben in beiden Fällen, dass es sich bei diesen Vorhaben um Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung handelt, für die keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 12.02.2004


Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal Bildung von Wahlvorständen für die Kommunalwahl 2004 Hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt werden für die Stadt Stendal Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gebildet. Je-der Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher und Beisitzern, die vom Stadtwahlleiter berufen werden. Die Wahlvorstände sind zu bestellen für die verbundenen Kommunalwahlen am 13.06.2004 und für die gleichzeitig stattfindende Europawahl.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

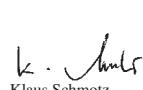
Ich verweise auf § 13 Absatz 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt, wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht in Wahlvorstände berufen werden dürfen. Ich fordere hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, mir

bis zum 24.03. 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer für die Wahlvorstände zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Stadt Stendal
Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Stendal

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt berufen.


Klaus Schmitz
Stadtwahlleiter


Stadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zu den Ortschaftsratswahlen am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerben können bis zum

19. April 2004 um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Anschrift eingereicht werden:

Stadt Stendal
Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Stendal

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte in den einzelnen Ortschaften

- Bindfelde
- Borstel
- Staffelde/Arnim
- Wahrburg

Die Zahl der Mitglieder für den Ortschaftsrat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der obengenannten Ortsteile.

Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Absatz 3 GO LSA ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Die Zahl der in den einzelnen Ortschaften zu wählenden Ortschaftsräte wird gemäß § 20 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Stendal bestimmt und beträgt für jeden Ortsteil **5**.

3. Höchstzahl der Bewerber

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Unter Berücksichtigung der Zahl von 5 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG 10 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familienname

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort und

Wohnung eines jeden Bewerbers

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wählervorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten:

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Es dürfen nur solche Unterstützungsersklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürgen

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.





Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern sind schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum

19. April 2004, 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeföhrter Anschrift einzureichen:

Stadt Stendal
Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Stendal

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt Stendal. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Stadt Stendal ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von **38400**.

Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA für die Stadt Stendal **40**.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 40 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG **45 Bewerber** je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familienname

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung eines jeden Bewerbers

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wählervorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA)

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten der Stadt Stendal sind also mindestens 100 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungsersklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürgen

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Stadt Stendal, Straßenplanung Hoock

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 137 Baugesetzbuch.

Das Tiefbauamt der Stadt Stendal plant den grundhaften Ausbau des Hoock.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 04.03.2002 bis 01.04.2004 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag	09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag	09.00 - 17.30 Uhr

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal
3. März 2004

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Havelberg Stadt

Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

19. April 2004 um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeföhrter Adresse eingereicht werden:

Stadt Havelberg
Wahlleiter
Markt 1
39539 Havelberg

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist im § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Havelberg festgelegt.

2.1 Für die Stadt Havelberg ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 7220.

Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Stadt Havelberg 20.

2.2 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Jederitz 5.

2.3 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Nitzow 7.

2.4 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Vehlgast-Kümmernitz 6.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

25 Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat Havelberg

10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Jederitz

12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Nitzow

11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muß enthalten:

a) Familiennamen

Vorname
Beruf
Tag der Geburt
Wohnort
und Wohnung
eines jeden Bewerbers,

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat oder/und Ortschaftsrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbrüche außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Stadt 6.176. Es sind also mindestens 62 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Jederitz 140. Es sind mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Nitzow 470. Es sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Ortschaft Vehlgast-Kümmernitz 266. Es sind mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungsgerklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Poloski
Stadtwahlleiter

Stadt Tangerhütte

Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 47 (5) KWG LSA i. V. m. § 76 (1) KWO LSA gebe ich bekannt, dass der am 13.06.1999 gewählte Stadtrat

Hans-Dieter Fürstenberg (CDU)

sein Mandat zum 01. März 2004 niedergelegt hat.

Der freiwerdende Sitz geht auf den nächst festgestellten Bewerber

Werner Jacob
Str. der Jugend 5

über.

Tangerhütte, 23. 02. 2004



J. Jacob

Borstell

Stadtverwaltung Tangerhütte

Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 13. Juni 2004

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte wurde im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 18.02.2004 veröffentlicht und enthält hiermit Zusatz:

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Schimoneck

Stadtwahlleiter

Gemeinde Dahlen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 24.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	557.300 EUR
in der Ausgabe auf	557.300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	111.800 EUR
in der Ausgabe auf	111.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04. bis 19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Dahlen, den 24.02.2004

Rolf Leiß



Glöß
Bürgermeister

Gemeinde Heeren

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 29.01.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	444.600 EUR
in der Ausgabe auf	444.600 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	111.700 EUR
in der Ausgabe auf	111.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04 bis 19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Heeren, 29.01.2004

Eckhardt
Bürgermeister



Gemeinde Insel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 19.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	610.500 EUR
in der Ausgabe auf	610.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	79.900 EUR
in der Ausgabe auf	79.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.2004 bis 19.03.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, den 19.02.2004

H. Schulz

Bürgermeister



Gemeinde Nahrstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in der Sitzung vom 03.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	226.700 EUR
in der Ausgabe auf	226.700 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	28.900 EUR
in der Ausgabe auf	28.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltssatzung zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04 bis 19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nahrstedt, 03.02.2004

Jacob

Bürgermeister



Gemeinde Uenglingen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in der Sitzung vom 27.01.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltssatzung für das Haushaltssatzung 2004 wird

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 729.200 EUR
in der Ausgabe auf 729.200 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 62.300 EUR
in der Ausgabe auf 62.300 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 306 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04 bis .19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uenglingen, 27.01.2004


Hampe
Bürgermeister



Gemeinde Volgfelde

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in der Sitzung vom 22.01.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 146.400 EUR
in der Ausgabe auf 146.400 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 26.000 EUR
in der Ausgabe auf 26.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

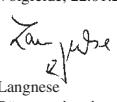
§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.04 bis 19.03.04 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Volgfelde, 22.01.2004


Langner
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ in der Sitzung vom 17.02.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.456.600 EUR
in der Ausgabe auf 1.456.600 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 70.000 EUR
in der Ausgabe auf 70.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird auf 155,00 EUR je Einwohner festgesetzt.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 04.03.2004 bis 19.03.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Stendal, 17. 02. 2004


Voigt
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsauftrittes

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe)

Bildung des Gemeindewahlaußschusses für die Kommunalwahl 2004

Der in der Bekanntmachung des Amtsblattes vom 04.02.2004 benannte Herr Andreas Breit ist von seiner Funktion als Gemeindewahlleiter zurückgetreten.

Durch den Stadtrat wurde

Frau
Berta Meyer
Wulkauer Weg 37
39524 Sandau (Elbe)

in die Funktion des Wahlleiters für die Stadt Sandau berufen.



Bürgermeister

Sandau, 20.02.2004

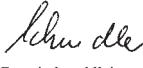
Stadt/Gemeinde: Kamern
Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadt-/Gemeinderat
der Stadt/Gemeinde Kamern
findet am Sonntag, dem 13. Juni 2004
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt

Kamern, 22.02.2004
Ort, Datum


Schröder
Gemeindewahlleiter

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Stadt/Gemeinde: Sandau (Elbe)
Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadt-/Gemeinderat

der Stadt/Gemeinde Sandau (Elbe)

findet am Sonntag, dem 13. Juni 2004

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt

Sandau, 22.02.2004
Ort, Datum


Gemeindewahlleiter

Stadt/Gemeinde: Wulkau
Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich hiermit folgendes bekannt:

Die Wahl zum Stadt-/Gemeinderat

der Stadt/Gemeinde Wulkau

findet am Sonntag, dem 13. Juni 2004

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt

Wulkau, 22.02.2004
Ort, Datum


Gemeindewahlleiter

Der Gemeindewahlleiter
Stadt Sandau (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April 2004 um 18.00 Uhr

unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsaamt „Elb-Havel-Land“

z.Hd. Frau Dreßler

Marktstr. 2

39524 Sandau (Elbe)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind unter der gleichen Anschrift auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Stadt Sandau (Elbe) ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 1085.

Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Stadt Sandau (Elbe) 12 entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA .

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 12 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

17 Bewerber je Wahlvorschlag

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG

LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Stadt 937. Es sind also mindestens 9 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidienstes oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Sandau, 22.02.2004
Ort, Datum


Gemeindewahlleiter

Der Gemeindewahlleiter
Gemeinde Wulkau

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April 2004 um 18.00 Uhr

unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsaamt „Elb-Havel-Land“

z.Hd. Frau Dreßler

Marktstr. 2

39524 Sandau (Elbe)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind unter der gleichen Anschrift auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Wulkau ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 466.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Wulkau 8 entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA .

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde 393. Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wulkau, 22.02.2004
Ort, Datum


Gemeindewahlleiter

Der Gemeindewahlleiter
Gemeinde Kamern

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerben können bis zum

19. April 2004 um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsamts „Elb-Havel-Land“
z. Hd. Frau Dreßler
Markstr. 2
39524 Sandau (Elbe)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Kamern ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 744.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde 10 entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA .

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 10 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

15 Bewerber je Wahlvorschlag

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familiennamen
Vorname
Beruf
Tag der Geburt
Wohnort
und Wohnung
eines jeden Bewerbers;
- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde 657.

Es sind also mindestens 6 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

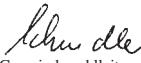
Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Kamern, 22.02.2004
Ort, Datum


Gemeindewahlleiter

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Kamern

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBL LSA Nr. 41/2003, S. 318 ff) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBL LSA S. 158 ff), hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 03.02.2004 die folgende 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Kamern beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der Punkt 1.1. - Nutzungsentgelt für Dorfgemeinschaftseinrichtungen - erhält folgende neue Fassung:

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind vom Veranstalter für Veranstaltungen folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Gemeinschaftseinrichtung	Nutzungsentgelt EUR / Tag
Freizeitraum Kamern	25,00
Jugendclub Rehberg	25,00
Versammlungsraum Feuerwehr Kamern und Rehberg	
- im Zeitraum 01. 04. - 30. 09.	30,00
- im Zeitraum 01. 10. - 31. 03.	40,00
Schützenhaus	100,00
Schulküche	100,00

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Kamern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamern, 04.02.2004


Beck
Bürgermeister



Gemeinde Licherfelde
Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerben können bis zum

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Montag, dem 19. April 2004, bis 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Wahlbüro - Gemeindewahlleiter
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind unter o. a. Adresse auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde **Lichterfelde** ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von **313**.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde **8**, entsprechend § 36 Abs. 3 GO LSA .

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von **8** zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muß enthalten:

- a) **Familiennamen, Vornamen Tag der Geburt Beruf**
Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).
- d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde **Lichterfelde 285**. Es sind also mindestens **2** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Gemeindewahlleiter

Gemeinde Lichterfelde
Gemeindewahlleiter

09.02.0

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des Gemeindewahlaußschusses für die Kommunalwahlen 2004
hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Kommunalwahlen für die Gemeinde Lichterfelde ein Gemeindewahlaußschuss gebildet. Der Gemeindewahlaußschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Gemeindewahlleiter berufen werden. Der Gemeindewahlaußschuss ist für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 zu bilden.

Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl ist für die Gemeinde Lichterfelde

Frau Brigitte Packebusch, Dorfstraße 31, 39615 Lichterfelde,

Stellvertreter ist

Frau Karin Schulze, Dorfstraße 46, 39615 Lichterfelde.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde Lichterfelde sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlaußschusses berufen werden. Es wird hingewiesen auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes

zes LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

bis zum 4. April 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde Lichterfelde berufen.



Brigitte Packebusch
Gemeindewahlleiter

Hansestadt Seehausen (Altmark)
Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

Montag, dem 19. April 2004, bis 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Wahlbüro - Gemeindewahlleiter
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind unter o. a. Adresse auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Stadt **Seehausen (Altmark)** ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von **4.467**.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde **16**, entsprechend § 36 Abs. 3 GOLSA.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von **16** zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

21 Bewerber je Wahlvorschlag

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muß enthalten:

- a) **Familiennamen, Vornamen Tag der Geburt Beruf**
Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der **Stadt Seehausen (Altmark) 3.820**. Es sind also mindestens **38** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



Gemeindewahlleiter

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Stadt Seehausen (Altmark)
Gemeindewahlleiter

27.02.2004

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des Gemeindewahlaußchusses für die Kommunalwahlen 2004 hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Kommunalwahlen für die Stadt Seehausen (Altmark) ein Gemeindewahlaußschuss gebildet. Der Gemeindewahlaußschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die vom Gemeindewahlleiter berufen werden. Der Gemeindewahlaußschuss ist für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 zu bilden.

Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahl ist für die Stadt Seehausen (Altmark)

Herr Ewald Duffe, Lindenstraße 55, 39615 Seehausen (Altmark)

Stellvertreter ist

Herr Dr. Lothar Krause, Winckelmannstraße 12, 39615 Seehausen (Altmark)

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Stadt Seehausen (Altmark) sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlaußschusses berufen werden. Es wird hingewiesen auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

bis zum 3. April 2004

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Stadt Seehausen (Altmark) berufen.

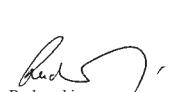

Gemeindewahlleiter

Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“

Die Landesregierung hat am 28. Oktober 2003 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landesregierung nimmt die Kabinettsvorlage des Ministeriums für Bau und Verkehr (Nr. 595) vom 20. Oktober 2003 zur Auflösung des Planungsverbandes „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“ zur Kenntnis.
2. Der Planungsverband „Flugzeugwerft Mahlwinkel/Cobbel“ wird aufgelöst. Die Auflösung ist gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes Mahlwinkel/Cobbel vom 15. August 1996 bekannt zu machen. Die Auflösung tritt nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.


Rudowski
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Ringfurth für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Ringfurth folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	219.100 €
in der Ausgabe auf	219.100 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	28.200 €
in der Ausgabe auf	28.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.




Bürgermeister

Ringfurth, den 04.02.2004

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

04. 03. 2004 bis 16. 03. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, den 19. 02. 2004


Gürnth
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Jerchel für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Jerchel folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	116.000 €
in der Ausgabe auf	116.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	18.000 €
in der Ausgabe auf	18.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Jerchel, den 05.02.2004


Behrens
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

04. 03. 2004 bis 16. 03. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, den 19. 02. 2004


Behrens
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Weißbörde über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05. 10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2001.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 04. 03. bis 15. 03.2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Weißewarte, d. 05. 02. 2004


Radke
Bürgermeister



Tangerhütte-Land

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Irmgard Rungweber
Dorfstraße 49
39579 Bellingen

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Ingrid Peters
Dorfstraße 48
39579 Bellingen


H. Ahrendt

H. Ahrendt
Bürgermeister

Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Bellingen am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Bellingen statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Bellingen - Gemeindewahlleiterin
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Bellingen ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 305.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Bellingen nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen
Vorname
Beruf
Tag der Geburt
Wohnort
und Wohnung
eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Bellingen 253. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidatums oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der

auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

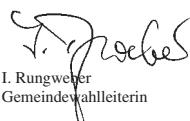
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

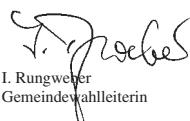

I. Rungweber
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewalausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Besitzer für den Gemeindewalausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.


I. Rungweber
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Petra Fischer
Guthof 5
39579 Demker

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist:

Herr Eckhardt Schulz
Dorfstraße 5
39579 Demker


P. Fischer

Bürgermeisterin

Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Demker am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Demker statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Demker - Gemeindewahlleiterin
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Demker ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 412.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Demker nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Demker 335. Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvor schlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

P. Fischer

P. Fischer
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewalausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewalausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

P. Fischer

P. Fischer
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Rita Schulz
Dorfstraße 41 A
39517 Schernebeck

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Andrea Weiß
Dorfstraße 46
39517 Schernebeck

C. Lau
C. Lau
Bürgermeisterin



Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Schernebeck am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Schernebeck statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Schernebeck - Gemeindewahlleiterin
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Schernebeck ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 258.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Schernebeck nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerberje Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Schernebeck 228. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvor schlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

R. Schulz

R. Schulz
Gemeindewahlleiterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

R. Schulz
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Windberge zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiter ist:

Herr Erhard Thiel
Lindenstraße 1
39579 Windberge

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Anett Klaue
Dorfstraße 18
39579 Windberge

E. Thiel
Bürgermeister

Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Windberge am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Windberge statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Windberge - Gemeindewahlleiter
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Windberge ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 322.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Windberge nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname
Beruf
Tag der Geburt
Wohnort
und Wohnung
eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; das Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Windberge 276. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürgen

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

E. Thiel
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

E. Thiel
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiter ist:

Herr Peter Otto
Dorfstraße 55
39579 Hüselitz

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Annegret Tüngler
Dorfstraße 4
39579 Hüselitz

P. Otto
Bürgermeister

Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Hüselitz am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Hüselitz statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Hüselitz - Gemeindewahlleiter
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

stenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Hüselitz ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 322.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Hüselitz nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Hüselitz 261. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidienstes oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürgen

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

P. Otto
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

P. Otto
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Ramona Hoffmann
Straße der Freundschaft 19
39517 Lüderitz

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist:

Herr Manfred Pecker
Schleußer Straße 16
39517 Lüderitz

R. Hoffmann
Bürgermeisterin

Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Lüderitz am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Lüderitz statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Lüderitz - Gemeindewahlleiterin
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Lüderitz ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 1.194.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Lüderitz nach § 36 Abs. 3 GO LSA 12.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 12 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

17 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Lüderitz 997. Es sind also mindestens 9 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidienstes oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

R. Hoffmann
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Lüderitz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

R. Hoffmann
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Birkholz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiter ist:

Herr Otto Rudolph
Hauptstraße 12
39517 Birkholz

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist:

Herr Jens Böhme
Dorfplatz 13
39517 Birkholz

Rudolph
Bürgermeister

Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Birkholz am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Birkholz statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Birkholz - Gemeindewahlleiter
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Birkholz ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 415.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Birkholz nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familiennamen
- Vorname
- Beruf
- Tag der Geburt
- Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Birkholz 374.

Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- 1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- 2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
- 3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
- 4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

O. Rudolph
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Birkholz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

O. Rudolph
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kehnert zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

O. Rudolph
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kehnert zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Ingrid Gabriel
Bertinger Straße 10
39517 Kehnert

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Inge Pollack
Uetzer Straße 18
39517 Kehnert

R. Horstmann
Bürgermeister

Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Kehnert am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Kehnert statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Kehnert - Gemeindewahlleiterin
über VGem „Tangerhütte-Land“

Birkholzer Chaussee 7

39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Kehnert ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 382.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Kehnert nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Kehnert 339.

Es sind also mindestens 3 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



I. Gabriel
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kehnert zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewalausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewalausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



I. Gabriel
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ringfurth zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiter ist:

Herr Hans-Peter Gürnth
Dorfstraße 39
39517 Sandfurth

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Ingrid Weinholz
Dorfstraße 26
39517 Sandfurth


H.-P. Gürnth

Bürgermeister

Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Ringfurth am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Ringfurth statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Ringfurth - Gemeindewahlleiter

über VGem „Tangerhütte-Land“

Birkholzer Chaussee 7

39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Ringfurth ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 322.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Ringfurth nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter verloren haben.

H.-P. Gürnth
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ringfurth zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

H.-P. Gürnth
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Kerstin Schulze
Schulstraße 8
39517 Uchtdorf

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Edeltraut Bartoschewski
Platz des Friedens 9
39517 Uchtdorf

D. Bartoschewski
Bürgermeister

Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Uchtdorf am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Uchtdorf statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeföhrter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Uchtdorf- Gemeindewahlleiterin
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7

39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Uchtdorf ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 299.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Uchtdorf nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen
Vorname
Beruf
Tag der Geburt
Wohnort
und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Uchtdorf 262. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter verloren haben.

K. Schulze
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

K. Schulze
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiter ist:

Herr Jörg Rudowski
Sonnemannstraße 47
39517 Uetz

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist:

Herr Jürgen Wache
Sonnemannstraße 7
39517 Uetz



J. Rudowski
Bürgermeister

Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Uetz am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Uetz statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Uetz - Gemeindewahlleiter
über VGem „Tangerhütte-Land“

Birkholzer Chaussee 7

39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Uetz ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 214.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Uetz nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Uetz 179. Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.



J. Rudowski
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.



J. Rudowski
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißewarte zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Birgit Wesemann
Chausseestraße 4
39517 Weißewarte

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist:

Herr Detlef Radke
Parkstraße 12
39517 Weißewarte

D. Radke
Bürgermeister

Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Weißewarte am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Weißewarte statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Weißewarte - Gemeindewahlleiterin

über VGem „Tangerhütte-Land“

Birkholzer Chaussee 7

39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs.3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Weißewarte ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 484.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Weißewarte nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Weißewarte 401. Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

B. Weseemann
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißewarte zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

B. Weseemann
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Ester Hoffmann
Lindenstraße 55
39517 Cobbel

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist:

Frau Sabine Schwuchow
Lindenstraße 18
39517 Cobbel

E. Hoffmann
Bürgermeisterin

Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Cobbel am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Cobbel statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Cobbel - Gemeindewahlleiterin
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Cobbel ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 295.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Cobbel nach § 36 Abs. 3 GO LSA 8.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familiennamen
- Vorname
- Beruf
- Tag der Geburt

Wohnort
und Wohnung
eines jeden Bewerbers;

- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

- d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Cobbel 248.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

E. Hoffmann
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

E. Hoffmann
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bittkau zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiter ist:

Herr Jürgen Zauche
Deichstraße 21
39517 Bittkau

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist:

Herr Karl-Heinz Pukallus
Hohe Angerstraße 32
39517 Bittkau

G. Hellwig
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Bittkau am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Bittkau statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Bittkau- Gemeindewahlleiter
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Bittkau ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 785.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Bittkau nach § 36 Abs. 3 GO LSA **10**.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 10 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

15 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Bittkau 683. Es sind also mindestens 6 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteidatums oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

J. Zauche
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bittkau zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Besitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahldienstamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

J. Zauche
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Jerchel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Elke Behrens
Heckenweg 3
39517 Jerchel

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist:

Frau Helga Luzemann
Horststraße 4
39517 Jerchel

E. Behrens
Bürgermeisterin

Die Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Jerchel am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Jerchel statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Jerchel - Gemeindewahlleiterin
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Jerchel ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 159.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Jerchel nach § 36 Abs. 3 GO LSA **8**.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname

Beruf

Tag der Geburt

Wohnort

und Wohnung

eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahl-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

berechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Jerchel 129.

Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

E. Behrens
Gemeindewahleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Jerchel zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

E. Behrens
Gemeindewahleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemeindewahleiterin ist:

Frau Rita Platte
Waidmannsheil 15
39517 Grieben

Stellvertretende Gemeindewahleiterin ist:

Frau Gerda Bauer
Haidstraße 14
39517 Grieben

R. Platte
Bürgermeisterin

Die Gemeindewahleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen in der Gemeinde Grieben am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl zum Gemeinderat Grieben statt. Dazu mache ich folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

19. April um 18.00 Uhr

bei mir unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeinde Grieben - Gemeindewahleiterin
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7

39517 Tangerhütte

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei der VGem „Tangerhütte-Land“ auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde. Gemäß § 149 i.V.m. § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2002.

Für die Gemeinde Grieben ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 831.

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt sodann für die Gemeinde Grieben nach § 36 Abs. 3 GO LSA **10**.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 8 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

15 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

a) Familiennamen

Vorname
Beruf
Tag der Geburt
Wohnort
und Wohnung
eines jeden Bewerbers;

b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;

c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Vorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

d) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt in der Gemeinde Grieben 730. Es sind also mindestens 7 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;

2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

3. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;

4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

R. Platte
Gemeindewahleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Zur Kommunalwahl am 13.06.2004 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahlaußschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **05.04.2004** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahlaußschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 1-3 KWG LSA wird hingewiesen.

R. Platte
Gemeindewahleiterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Haushaltssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2004

Die Verbandsversammlung hat durch Beschluss vom 19. 01. 2004 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2004 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.498.800,00 EUR
die Aufwendungen	4.498.800,00 EUR
der Jahresüberschuss	0,00 EUR
der Jahresverlust	88.300,00 EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.602.300,00 EUR
die Ausgaben	2.602.300,00 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	598.500,00 EUR
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	166.500,00 EUR
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	899.000,00 EUR

Havelberg, den 20. 01. 2004

Steitzer
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsjahr 2004 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg in der Zeit vom 04. 03. 2004 bis 12. 03. 2004 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Stendal am 09. 02. 2004 erteilt.

Havelberg, den 16. 02. 2004

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Steitzer - Verbandsvorsitzender



Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Angern** wird am **23.03.03** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Hubert Framek, Friedensstr. 2c, 39326 Angern
2. Herr Karl-Heinz Schulze, Jacobstr. 9, 39517 Dölle
3. Herr Horst Schichor, Dorfstr. 44a, 39517 Sandbeendorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Demker** wird am **24.03.04** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Heinz Schröder, Dorfstr. 3, 39517 Klein Schwarzlosen
2. Herr Helmut Salomon, Dorfstr. 27, 39576 Grobleben
3. Herr Herbert Horstmann, Dorfstr. 1, 39579 Elversdorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Grieben** wird am **25.03.04** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Wilfried Steller, Hook 6, 39517 Buch
2. Herr Horst Stengel, Dorfstr. 20, 39517 Schelldorf
3. Herr Heinz Dangler, Sandstr. 10, 39517 Weißenwarte

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Lüderitz** wird am **30.03.04** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

trage sind:

1. Herr Manfred Pecker, Schleußer Str. 15, 39517 Lüderitz
2. Herr Bernd Wagner, Dorfstr. 8, 39579 Windberge
3. Herr Berthold Lenz, Budenstr. 19, 39517 Schernebeck

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Tangerhütte** wird am **01.04.04** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Michael Gruppe, Tangermühle, 39517 Uchtdorf
2. Herr Werner Kormesser, Werner-Seelenbinder-Ring 7, 39517 Tangerhütte
3. Herr Günter Schulze, Teichstr. 16, 39517 Burgstall

Mängel an den Verbandsanlagen können schriftlich oder mündlich bei den Schaubeauftragten, den Gemeindeverwaltungen oder der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt gegeben werden.

An den Schauen nehmen die Schaubeauftragten, staatl. Ämter, anerkannte Naturschutzverbände sowie Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und die Geschäftsführung des UHV teil. Die Aufgabe ist im § 5 (1) der Satzung festgelegt.

§ 5 „Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.“

Lübs
Geschäftsführer

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-046-03

Telefon: 0 39 31/57 02 15
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 46/2003

In der Gemeinde: **Kletz** Gemarkung: **Kletz** Flur: 7
Flurstücke: **263 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vor **04. März 2004 bis 03. April 2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Raum 208, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Stendal, den 23.02. 2004

Dieter Kottke



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. März 2004, Nr. 5

Landesamt für Vermessung und
GeoInformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-46/2003

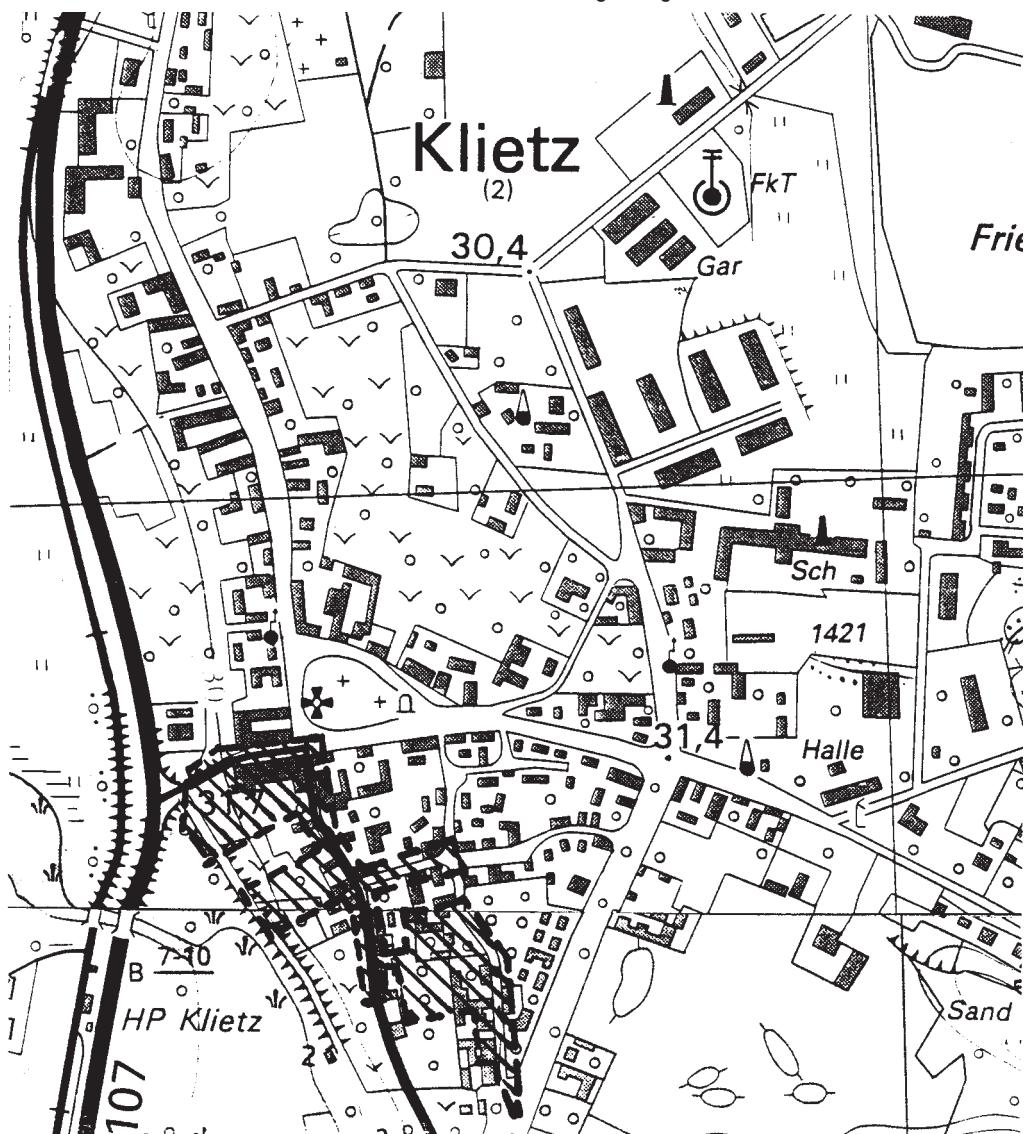
Telefon: 0 39 31/57 02 15
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 46/2003

Gemarkung: Kletz
Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31